

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Über Bergfälle und die Mittel, denselben vorzubeugen, oder ihre Schädlichkeit zu vermindern**

**Aretin, Johann Georg von**

**Innsbruck, 1808**

Fünfter Abschnitt. Von den Vorkehrungen, welche nach erfolgtem  
Bergfalle getroffen werden sollten

weise zu entlassen, weil sie bei dieser beschwerlichen Arbeit es nicht lange aushalten können. Dauert endlich die Arbeit noch länger, so muß der Baumeister bei der einschlägigen Obrigkeit veranlassen, daß für diesen einzelnen Fall auch die nächst gelegenen Gemeinden und Konkurrenzdistrikte zur Aus-  
hilfe aufgeboten werden, wenn diese nicht etwa zu gleicher Zeit selbst beschädigt worden sind.

Werden alle diese Mittel in Bewegung gesetzt, und zweckmäßig unter Leitung von Sachverständigen und mit Eintracht ausgeführt, so ist kein Zweifel, daß Bergfälle in ihren Wirkungen nur halb so fürchterlich seyn werden. Denn meistens ist es nur Unwissenheit und Verwirrung, welche den Ruin ganzer Orte nach sich zieht. Es ist gewiß, daß bei nur mittelmäßiger Vorsicht zwar nicht die Felder des Orts aber doch das Dorf Inzing selbst größtentheils gerettet werden konnte.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nur von gewöhnlichen Bergfällen die Rede sey. Denn bey jenen ganz anderer Natur, wo plözlich nicht einzelne Theile, sondern ganze Gebirge einstürzen, ist freilich alle Hilfe vergebens; obwohl übrigens die Entstehungsursachen ganz die nämlichen sind.

## Von den Vorkehrungen

welche nach erfolgtem Bergfalle getroffen werden sollen.

Hat ein Bergfall bloß die Grundstücke eines Orts betroffen, so ist das vorzüglichste Geschäft der Landgerichte die Schätzung des verursachten Schadens zum Behuf eines verhältnißmäßigen Steuernachlasses. Die Wasserbau = Inspektoren aber müssen für die Anwendung technischer Mittel zu Verhütung ähnlicher Beschädigungen für die Zukunft besorgt seyn.

Weit mannigfaltiger sind aber die Geschäfte, wenn durch den Bergfall ein Ort selbst verunglückt ist. Die vor kommenden Arbeiten sind theils technischer theils poli zeilicher Natur.

Die Wasserbau = Inspektoren müssen sich auf die erste Nachricht eines solchen Vorfalles in den beschädigten Ort begeben, und über den ganzen Verlauf, und die getroffenen Gegenanstalten genaue Erkundigung einziehen. Sie müssen nun vorzüglich auf schleunigste Hinwegschaffung des in die Häuser und auf die Strassen geführten Schlamms bedacht seyn. Meistens wäre es zu weitläufig, dieses durch Mens chenhände bewirken zu wollen. Oft wird es möglich seyn, die Hinwegführung des Schlamms eben dem Wildbache zu überlassen, der denselben herbeigeführt hat.

Der Markt Schwaz war nach dem unglücklichen 26sten Juli 1807 in allen Strassen mehrere Schuhe hoch mit Schlamm bedeckt, zu dessen Hinwegführung mehrere Mo nate Zeit, und einige Tausend Fuhren erforderlich gewesen wären. Durch eine Einleitung des Lanbachs in den Ort wurde in einigen Tagen durch Beihilfe weniger Menschen die ganze Masse in den Innstrom abgeführt.

Zu Inzing war indessen dieses nicht möglich, und wäre auch nicht zweckmäßig gewesen, weil sich die Einwohner die ses Schlamms mit Vortheil bedienen konnten, um damit ihre mit Felsen und Steinen überschütteten Grundstücke wie der zur Kultur zu bringen. Lokalumstände müssen daher wohl erwogen werden, ehe man zu wirklichen Anordnungen schreitet.

Die Wasserbau = Inspektoren müssen ferner den Zustand der Gebirge nach einem solchen Bergfall sorgfältig untersu chen, um hieraus beurtheilen zu können, ob und welche Versicherungsanstalten noch weiters getroffen werden müssen.

Der Wirkungskreis der Polizeistellen ist noch größer. Sie müssen über den Vorfall vorläufige Anzeige an die Bez

hörde erstatten, und die genaue Schätzung des Schadens erheben, sobald es die Umstände zulassen. Sie sorgen für augenblickliche Unterstützung der Verunglückten an Geld, Naturalien, und Mobilien, und machen Vorschläge zu ihrer weiteren Unterstützung. Sie sorgen für einseitiges Unterkommen derjenigen, deren Häuser hinweg gerissen oder in unbewohnbaren Zustand gesetzt worden sind. Sie müssen bedacht seyn, daß die Mühlen, die gewöhnlich am meisten leiden, in der kürzesten Zeitfrist wieder in Gang gebracht werden. Sie haben vorzüglich dafür zu sorgen, daß der in die Wohnungen geführte Schlamm unverzüglich wieder aus denselben geschafft werde. Denn durch die Fäulung so vieler animalischer und vegetabilischer Körper (die der Schlamm mit sich bringt) in einem geschlossenen Raume müssen nothwendig bössartige Krankheiten entstehen. Eben deswegen müssen sie auch strenge verbieten, daß der untere Theil solcher Gebäude zu frühe wieder bewohnt werde. Die Vernachlässigung dieser beiden Gegenstände der Gesundheitspolizei hat in Tirol bereits vielen Menschen das Leben gekostet.

Für die weitere Unterstützung der Verunglückten wird endlich jede Regierung von selbst sorgen, welcher das Wohl ihrer Unterthanen ernstlich am Herzen liegt. Die im vorigen Jahre besonders beschädigten Orte in Tirol haben Unterstützungen an Getraide, und Schwarz noch überdieß an Geld 3000 fl. erhalten. Zum Besten der Verunglückten wurden im ganzen Königreiche Sammlungen angestellt, deren Ertrag alle Erwartungen weit übertroffen hat.

Die vorzüglichste und auf Generationen dauernde Unterstützung erwartet aber Tirol von seiner neuen Regierung durch gute Forsteinrichtungen, und durch eine auf die vorstehenden Grundsätze gebaute allgemeine Verordnung. Unsterblichen Namen würde es der Regierung machen, und ein bleibendes Monument in den Herzen der jetzigen und

der künftigen Generationen würde sie sich sehen, wenn sie dem Lande schon in den ersten Jahren eine Wohlthat erweisen würde, die es bis jetzt vergebens erwartet hat.

Ich habe hier am Schlusse nichts weiters beizusetzen, als daß auf den Fall, daß aus diesen Vorschlägen der Stoff zu einer allgemeinen Verordnung genommen werden sollte, noch einige formelle Vorschriften beigefügt werden müßten. Diese würden z. B. eine jährliche Etatsformation durch die Wasserbau = Inspektoren für die Ausgaben der sämtlichen Distrikte ihres Bezirks, Vorschriften über die Rapporte, welche die Distriktsaufseher wenigstens alle zwei Monate an die ihnen vorgesezte Inspektion erstatten sollten; allenfalls auch die Erlaubniß für diese Aufseher, eine ihnen angemessene Uniform tragen zu dürfen, betreffen. Diese und andere specielle Bemerkungen sind hier geflissentlich weggelieben, weil jeder Geschäftsmann nach den angenommenen Grundsätzen der Staatsverwaltung hierüber die geeigneten Vorschläge zu machen im Stande seyn wird.

---